

## **XI. Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste juristische Staatsprüfung/ erste Prüfung)**

Am 23. September 2003 ist die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten (StAnz. 38/2003 S. 3775ff.). Nach dieser Ordnung haben die Studierenden der Rechtswissenschaft in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist.

### *1. Zwischenprüfungspflichtiger Personenkreis*

Zwischenprüfungspflichtig sind alle Personen, die das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss erste Prüfung) im Wintersemester 2002/ 03 oder später aufgenommen haben.

### *2. Zwischenprüfungsausschuss/ Prüfungsamt*

Entscheidungen nach der Zwischenprüfungsordnung trifft der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften. Für die Prüfungsorganisation ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften zuständig. Das Prüfungsamt im Dekanat, 3. Obergeschoss, Zimmer 317, ist wie folgt geöffnet:

**Mo, Fr 09:00 – 11:00 Uhr**

**Di, Do 14:00 – 15:00 Uhr**

Zuständige Sachbearbeiterin ist Frau Rhiel, Tel.: 0 64 21/ 28 2 3101. Bitte beachten Sie aktuelle Aushänge sowie Ankündigungen auf der Homepage des Fachbereichs 01 (<http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/zwischenpruefung>)!

### *3. Zwischenprüfungsleistungen*

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt.

- Zwischenprüfungsleistungen sind Leistungskontrollen in der Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten. In jeder Übung werden drei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten angeboten.
- Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 16 JAG. Eine Übung für Anfänger ist erfolgreich absolviert, wenn der Studierende jeweils eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) erbracht hat.
- Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat.
- Hat der Studierende eine Übung für Anfänger nicht erfolgreich absolviert, darf er sie einmal **in dem auf den Fehlversuch folgenden** Semester wiederholen.
- Über die erbrachten Zwischenprüfungsleistungen in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

### *4. Zulassung*

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt die Zulassung voraus.

- Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat. Nach § 68 Abs. 2 Nr. 5 HHG kann Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, bereits die Immatrikulation versagt werden.
- Die Zulassung erfolgt auf Anmeldung innerhalb einer durch Aushang bekannt gemachten Frist. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung gilt das im Zwischenprüfungsamt abgezeichnete Doppel Ihres

Zulassungsantrags als Anmeldebestätigung. Diese Anmeldung gilt nur für das laufende Semester. Sollte ein weiterer Versuch notwendig sein, so muss eine erneute Anmeldung erfolgen.

Die **Frist für die Anmeldung zur Zwischenprüfung im laufenden Semester** finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaften in der Rubrik Studium/Zwischenprüfung/Anmeldeverfahren und -frist.

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines Formblattes, das im Internet von der Homepage des Fachbereichs heruntergeladen werden kann. Dieses Formblatt ist am Bildschirm auszufüllen, zweimal auszudrucken und eigenhändig zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie: Zu den Zwischenprüfungsleistungen eines jeden Fachgebietes erfolgt eine gesonderte Zulassung, die jedoch auf dem gleichen Formular beantragt werden kann.

#### *5. Rücktritt*

- Der Rücktritt von der jeweiligen Zulassung erfolgt auf Antrag gegenüber dem Zwischenprüfungsausschuss. Die Annahme Ihres Rücktrittsgesuchs wird im Zwischenprüfungsamt auf der Anmeldebestätigung vermerkt. Bitte legen Sie daher neben Ihrer Rücktrittserklärung auch die Anmeldebestätigung im Prüfungsamt vor. Rücktritte können nur beim ersten Versuch erfolgen.
- Für den Rücktritt steht ein gesondertes Formblatt zur Verfügung, das von der Homepage des Fachbereichs heruntergeladen werden kann.
- Ein Rücktritt ist zulässig bis zum letzten Werktag vor Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) ausreichend. Bei postalischer Zusendung ist die Anmeldebestätigung der Rücktrittserklärung beizufügen. Sie wird mit einem Rücktrittsvermerk versehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Prüfungsamt abgeholt werden.

#### *6. Anfertigung der Prüfungsleistungen, Hilfsmittel*

- Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit dem Namen des Bearbeiters zu versehen und persönlich zu unterschreiben. Es dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Zeitstunden.
- Die Hausarbeiten sind ebenfalls zu unterschreiben. Sie sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass ihre Anfertigung ohne fremde Hilfe erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt mindestens drei Wochen.

#### *7. Anerkennung anderer Leistungsnachweise*

- Wurden den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt (§ 5 Abs. 1 ZwPrO). Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter § 5 Abs. 1 ZwPrO fallen, werden anerkannt soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- Die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen beantragen Sie bitte fristgerecht unter Verwendung des Antragsformulars, das von der Homepage des Fachbereichs heruntergeladen werden kann.

Folgendes ist zu beachten:

- Bringen Sie für die Anerkennung bitte Ihren Antrag auf Anerkennung in zweifacher Ausfertigung mit.
- Legen Sie bitte die Nachweise vor, die die von Ihnen erbrachten Leistungen belegen. Fügen Sie diese in Kopie Ihrem Antrag bei.

#### *8. Nicht zu vertretende Versäumnis der Anmeldefrist*

Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zwischenprüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Erkennt der Zwischenprüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Meldefrist als eingehalten.

#### *9. Nicht zu vertretende Versäumnis von Zwischenprüfungsleistungen*

Wenn Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, an einer Zwischenprüfungsleistung nicht teilnehmen können, machen Sie dies bei dem Zwischenprüfungsausschuss bitte unverzüglich geltend und führen Sie den entsprechenden Nachweis. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Es gelten § 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 4 ZwPrO.

#### *10. Bestehen, Nichtbestehen*

- Der Dekan/ Die Dekanin stellt eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Die Bescheinigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) als Teil der ersten Prüfung vorzulegen.

- Nach § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Erstelldatum 23.11.2009